

Floorball Verband Niedersachsen e.V.

Kommissionsordnung

(KMO)

§1 Allgemeines

- 1 Die Kommissionsordnung (KMO) des Floorball Verbandes Niedersachsen e.V. (nachfolgend floorball niedersachsen genannt) regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung der Kommissionen des Verbandes. Ihr sind alle Mitglieder von floorball niedersachsen verpflichtet.
- 2 Die Kommissionen unterstützen den Verbandsvorstand bei seiner Arbeit und müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft ablegen.

§2 Zusammensetzung

- 1 Kommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und maximal vier weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorsitzende ernennt eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter.

§3 Berufung und Wahl

- 1 Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen.
- 2 Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.
- 3 Der geschäftsführende Vorstand kann freie Kommissionsposten kommissarisch besetzen. Die betroffene Kommission kann diese Besetzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln innerhalb von vier Wochen nach der kommissarischen Besetzung verhindern.
- 4 Die Kommissionen können freie Kommissionsposten kommissarisch besetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann diese Besetzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln innerhalb von vier Wochen nach der kommissarischen Besetzung verhindern.
- 5 Kommissarische Mitglieder von Kommissionen müssen von der nächsten Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- 6 Die Ernennung von kommissarischen Mitgliedern darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen.

§4 Kommissionen von floorball niedersachsen

- 1 Kommissionen von floorball niedersachsen sind die Spielbetriebskommission (SBK), die Schiedsrichterkommission (SK), die Ausbildungskommission (ABK) und die Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK).
- 2 Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Verbandsordnungen, Weisungen und Bestimmungen, ihr Ressort betreffend, wie folgt verantwortlich:
SBK: Spielordnung
SK: Schiedsrichterordnung
ABK: keine Verbandsordnung
MÖK: keine Verbandsordnung
- 3 Die Kommissionen erstellen bei Bedarf jährlich Durchführungsbestimmungen (DFB) zur Ergänzung ihrer Ordnungen. Die DFB werden durch den Verbandsvorstand in Kraft gesetzt.
- 4 Die Kommissionen sind berechtigt, Verstöße gegen ihre Ordnungen und DFB zu ahnden. Der diesbezügliche Schriftwechsel erfolgt durch die Geschäftsstelle.

- 5 Die Kommissionen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Kommissionssitzungen. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission anwesend sind, darunter der Vorsitzende, der sich bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen kann. Zur Beschlussfassung der Kommissionen sind mindestens zwei gültige Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss einer Kommission kann in gleicher Weise auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
- 6 Einspruch gegen Entscheidungen der ständigen Kommissionen kann beim Vorstand von floorball niedersachsen eingelegt werden. Jeder Einspruch ist schriftlich zu führen und zu begründen.

Die Spielbetriebskommission (SBK)

§5 Allgemeines

- 1 Die SBK ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes von floorball niedersachsen verantwortlich.
- 2 Die Aufgabe des Vorsitzenden der SBK ist die Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand, den anderen Kommissionen von floorball niedersachsen, Floorball Deutschland und anderen nationalen Landesverbänden sowie die Koordination der Arbeiten innerhalb der SBK.
- 3 Der Spielbetrieb von floorball niedersachsen beschränkt sich auf die in der Spielordnung des Verbandes genannten Wettspieltypen, Klassen, Kategorien und Ligen.

§6 Aufgaben der SBK

- 1 Die SBK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Verbandes folgende Aufgaben zur Gewährleistung des Spielbetriebes:
 - die Bearbeitung von Anträgen zum Erwerb und zur Aktualisierung von Spielerlizenzen
 - die Bearbeitung von Anträgen zum Erwerb von Teamlizenzen
 - die Einteilung der Teams, die Spielvergabe und Festlegung der Spielansetzungen
 - die Vergabe der niedersächsischen Playoffs und deren Koordination und Betreuung
 - die Aufbereitung der Spielergebnisse für das Internet
 - die Bearbeitung von Protesten und Matchstrafen
- 2 Folgende Tätigkeiten werden von der SBK zur Verbesserung und zum weiteren Ausbau des Spielbetriebes von floorball niedersachsen geleistet:
 - die Pflege der Verbandsordnung ihres Verantwortungsbereichs (Spielordnung)
 - die Ausarbeitung von amtlichen Informationen (aktuelle Durchführungsbestimmungen zur Ergänzung der entsprechenden Ordnungen)
 - die Unterstützung des Verbandsvorstandes und entsprechender Kommissionen innerhalb floorball niedersachsens bei der Mitgliederwerbung und Akquisition neuer Ligamannschaften
 - Koordination des Spielbetriebs mit Floorball Deutschland und anderen Landesverbänden

Die Schiedsrichterkommission (SK)

§7 Allgemeines

- 1 Die SK regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens von floorball niedersachsen.

- 2 Die Aufgabe des Vorsitzenden der SK ist die Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand, den anderen Kommissionen von floorball niedersachsen, der RSK von Floorball Deutschland und den Schiedsrichterkommissionen anderer Landesverbände. Weiter gehört die Koordinierung der Arbeiten innerhalb der SK sowie die Nominierung von Instruktoren für die Schiedsrichterausbildung im Zuständigkeitsbereich von floorball niedersachsen zu seinem Aufgabengebiet.

§8 Aufgaben der SK

- 1 Die SK hat neben der Überwachung der Tätigkeit der auf Verbandsebene tätigen Schiedsrichter folgende Aufgaben:
 - die Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern
 - die Beobachtung und Bewertung von Schiedsrichterleistungen
 - die Aufbietung von Schiedsrichtern, Instruktoren und Beobachtern zu allen offiziellen Spielen und Ausbildungslehrgängen von floorball niedersachsen im Geltungsbereich der entsprechenden Verbandsordnungen
 - die Unterstützung von Schiedsrichtern und Organen von floorball niedersachsen bei der Interpretation der Regelwerke
 - die Ausbildung von Beobachtern und Schiedsgerichten

Die Ausbildungskommission (ABK)

§9 Allgemeines

- 1 Die ABK regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens von floorball niedersachsen.
- 2 Die Aufgabe des Vorsitzenden der ABK ist die Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorstand, den anderen Kommissionen von floorball niedersachsen und den Landesverbänden sowie die Koordinierung der Arbeiten innerhalb der ABK.
- 3 Die Ausbildungskommission setzt sich zum Ziel, die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Floorball voranzubringen. Es sollen zum einen möglichst viele Kinder und Jugendliche an die Sportart herangeführt werden. Zum anderen sollen die Kinder und Jugendlichen, die Floorball bereits kennen, die Möglichkeit erhalten, ihr spielerisches Können durch qualifiziertes Training und regelmäßiges Spielen zu entfalten.

§10 Aufgaben der ABK

Diese Zielsetzung soll durch folgende Aktivitäten realisiert werden:

- 1 Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Trainern/Trainerinnen
- 2 Organisation von Lehrerfortbildungen und Schulturnieren
- 3 Veranstaltung von Demonstrationsspielen, Trainingsstunden und Trainingsspielen
- 4 Ausrichtung von Trainingslagern für Kinder und Jugendliche, z.B. Sommercamps

Die Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)

§11 Allgemeines

- 1 Die MÖK unterstützt den Vizepräsidenten mit dem Ressort Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in seiner Arbeit.

- 2 Alle Mitglieder der MÖK und insbesondere der Vorsitzende der MÖK haben bei der Ausführung ihres Amtes sicherzustellen, dass ihre Handlungen und Darstellungen im Einklang mit denen des Verbandsvorstandes und zum Wohle von floorball niedersachsen geschehen.
- 3 Die Arbeit der MÖK sollte in den wesentlichen Punkten mit ähnlichen Organen von Floorball Deutschland abgestimmt sein.

§12 Aufgaben der MÖK

- 1 Die MÖK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand des Verbandes folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Darstellung der Sportart Floorball und der Aktivitäten des Verbandes in den niedersächsischen Medien
 - Suche und Kontaktpflege mit Sponsoren zur finanziellen Unterstützung des Verbandes
- 2 Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Tätigkeiten definiert:
 - Aufbau und Pflege einer Webpräsenz
 - Erstellung und Pflege einer Pressemappe zur Unterstützung des Pressekontaktes
 - Erstellung eines Promotion-Pakets zur Kontaktaufnahme und Information möglicher Sponsoren
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu Vertretern der Medien
 - Organisation und Durchführung der regelmäßigen Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb von floorball niedersachsen bzw. seiner Auswahlmannschaften
 - Veröffentlichung möglichst zahlreicher Beiträge zum Thema „Floorball allgemein“ und insbesondere zum Thema „Floorball in Niedersachsen“
 - Vereinheitlichung der Sprachwahl bei der Darstellung der Sportart Floorball in den Medien
 - Benennung von Pressesprechern zu Veranstaltungen von floorball niedersachsen
 - Aufbau und Pflege einer Datenbank mit Personen, die Interesse an der Sportart Floorball in Niedersachsen zeigen